

### Mietpreisrechtliche Instrumente

- 1. Mietpreisbremse
- 2. Berliner Mietendeckel

### Mietpreisbremse

- mietrechtliches Instrument, Bundesgesetz
- Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz - MietNovG)
- in Kraft getreten am 01.06.2015, verlängert am 01.04.2020, Geltungsdauer: 5 Jahre
- Voraussetzung zur Anwendung: Landesverordnung, Erlass durch Berliner Senat
   (2015, 2020), wonach die Mietpreisbremse in ganz Berlin gilt (angespannter Wohnungsmarkt)
  - Verordnung zur zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn gemäß § 556d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietenbegrenzungsverordnung, MietBegrV BE 2020) vom 19. Mai 2020; gültig vom 01.06.2020 bis 31.05.2025



im Auftrag des Bezirksamtes Neukölln von Berlin

#### S. 3

### Mietpreisbremse

§§ 556d-556g Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

- § 556 d
   (1) "Wird ein Mietvertrag über Wohnraum abgeschlossen, der in einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt, so darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Absatz 2) höchstens um 10 Prozent übersteigen."
- § 556 e Berücksichtigung der Vormiete oder einer durchgeführten Modernisierung
  - Vormiete ohne ggf. Mieterhöhung im Vormietverhältnis innerhalb des letzten Jahres vor Beendigung
  - ➤ Modernisierung bis 2018 mit 11 %, ab 2019 mit 8 % Kostenumlage auf Jahresmiete
- § 556 f Ausnahmen: Mietpreisbremse nicht anwendbar auf
  - eine Wohnung, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wird (Neubau)
  - die erste Vermietung nach umfassender Modernisierung (Kosten ca. 1/3 wie Aufwand für vgl. Neubau)



im Auftrag des Bezirksamtes Neukölln von Berlin

S. 4

### Mietpreisbremse

- Mietobergrenze berechnen (Berliner Mietspiegel verwenden)  $\rightarrow$  zulässige Miethöhe überschritten? → Rüge durch Mieter\*in erforderlich, danach ggf. Mietsenkung
- gilt auch für Staffelmietverträge (zu Beginn und für jede Staffel) und Indexmietverträge (zu Beginn)

Neuregelung

ab 01.01.2019:

(Mietvertragsabschluss)

ab 01.04.2020:

§ 556 g (1a) "Soweit die Zulässigkeit der Miete auf § 556e oder § 556f beruht, ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter vor dessen Abgabe der Vertragserklärung über Folgendes unaufgefordert Auskunft zu erteilen..."

bei Verstoß Rückforderung **überzahlter Miete** – Anspruch ab Beginn des Mietverhältnisses



S. 5

#### Berliner Mietendeckel

- öffentlich-rechtliches Instrument: Länderkompetenz Mietpreisrecht im Wohnungswesen, ausgestaltet als **Verbotsgesetz**, schränkt Wirkungen zivilrechtlicher Vereinbarungen ein
- Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (Mieten WoG Bln)
   (Artikel 1 im Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung)
- in Kraft getreten am 23.02.2020, Geltungsdauer 5 Jahre
- Mietpreisbegrenzungen für Mietwohnungen (ausgenommen: Neubauten, preisgebundener Wohnraum, Wohnraum in Wohnheimen, Trägerwohnungen)
- gilt auch für Staffel- oder Indexmieten
- "Miete ist die Nettokaltmiete einschließlich aller Zuschläge"



im Auftrag des Bezirksamtes Neukölln von Berlin

S. 6

### Berliner Mietendeckel

### Wirkungsbereiche

- Mietenstopp bzw. Beschränkung von Mieterhöhungen (§3)
- Einfrieren der Mieten auf die Stichtagsmiete (Stichtag 18.06.2019)
- Mietenbegrenzung bei Wiedervermietung (§4)
- Stichtagsmiete, Mietobergrenzen (Tabellenwerte §6)
- ggf. Zuschlag bei moderner
   Wohnungsausstattung + 1,00 €/m² (§6)

- Begrenzung Modernisierungsmieterhöhung und umlagefähiger Maßnahmen (§7)
- max. 1,00 €/m² Umlage insgesamt; Vermietende muss Mieterhöhung der Investitionsbank Berlin anzeigen

- seit 23.11.2020 Absenkung überhöhter Mieten (§5 in Kraft)
- überhöht, wenn > 20 % über wohnlagenbereinigter Mietobergrenze
- ab 01.1.2022 sind Mieterhöhungen begrenzt wieder möglich (max. +1,3 % jährlich; Anpassung der Mietobergrenzen an Reallohnentwicklung in Berlin) wenn zivilrechtlich auch begründet



S. 7

#### Berliner Mietendeckel

- Härtefallregelung für Vermietende (§8), ggf. Mietzuschuss für Mietende (§9)
- Auskunftspflicht für Vermietende: über die zum Stichtag wirksam vereinbarte Miete, über die zur Berechnung der Mietobergrenze maßgeblichen Umstände
- **Verbotsgesetz** bedeutet, Vermietende handelt ordnungswidrig, wenn keine Auskunft erteilt wird; wenn zu hohe Mieten gefordert/entgegen genommen werden
- Bezirksämter überwachen Vorschriften Durchsetzung der Auskunftspflicht Vermietender, Feststellung und Durchsetzung der zulässigen Miethöhe
- bei Absenkungsanspruch (§5): Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- §§ 7-8-9: Investitionsbank Berlin (IBB) Modernisierung, Härtefälle, Mietzuschuss



S. 8

#### Berliner Mietendeckel

Information, Kontakte, Online-Dienstleistungen

- ❖ Bezirksamt Neukölln, Amt für Bürgerdienste, (030) 90239-1590 (Telefonsprechstunden); mietendeckel@bezirksamt-neukoelln.de www.service.berlin.de/dienstleistungen
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen: mietabsenkung@sensw.berlin.de; mietendeckel@sensw.berlin.de; www.mietendeckel.berlin.de
- > Wegweiser, Mietendeckelrechner, Fragen und Antworten, Kontakte
- Infobroschüre, mehrsprachige Flyer und Faltblätter (Berechnung der Obergrenze mithilfe der Mietentabelle)
- Gesetzestext, Begründung, Ausführungsvorschriften (AV-MietenWoG Bln), Wohnlagenzuordnung



**S.** 9

#### Berliner Mietendeckel

Information, Kontakte, Online-Dienstleistungen

- ❖ Mietervereine: Infoblätter, Mietendeckelrechner, Musterbriefe
- www.berliner-mieterverein.de/mietendeckel/die-regeln-des-mietendeckel-gesetzes-und-tipps-zur-anwendung.htm (auch englisch, türkisch)
- www.berliner-mieterverein.de/mietendeckelrechner.htm
- www.bmgev.de/mietrecht/infoschriften/ ...mietendeckel.pdf
- www.bmgev.de/mietrecht/mietendeckelrechner
- ❖ KOSTENLOSE BEZIRKLICHE MIETERBERATUNG einschließlich RECHTSBERATUNG





Beratung wozu, für wen, durch wen?

Was sind die Inhalte der Beratung?

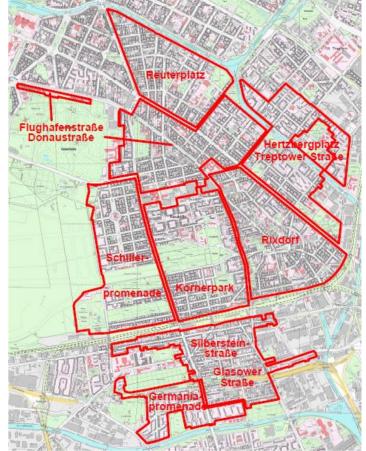
Wo und wann findet die Beratung statt?

S. 10

im Auftrag des Bezirksamtes Neukölln von Berlin

S. 11

- bei Fragen zum
   Milieuschutz in Neukölln
- zur Klärung mietrechtlicher
   Fragen
- Vor-Ort-Beratung durch
  Mitarbeiter\*innen der
  Mieterberatung Prenzlauer
  Berg GmbH und
  Rechtsanwält\*innen des
  Berliner Mietervereins e.V.







S. 12



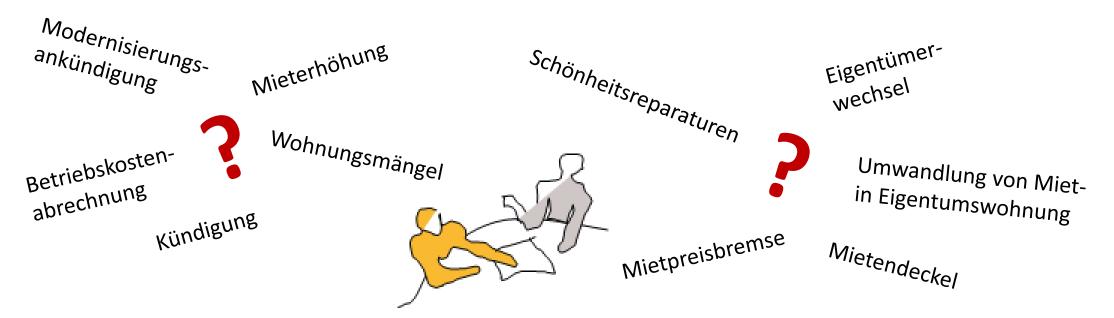
• Information über gesetzliche Grundlagen des sozialen Erhaltungsrechts (Milieuschutz) und der bezirklichen Prüfkriterien bei Bau- oder Umwandlungsvorhaben

- Grundberatung zu **Rechten und Pflichten der Mieter\*innen** im Zusammenhang mit **Modernisierung, Umwandlung, etc**.
- Orientierung für die Mieter\*innen bei der Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht (Genehmigungsverfahren) und Privatrecht (Mietrecht)
- Hilfestellung für die Mieter\*innen bei der Verhandlung mit Vermieter\*innen,
   z. B. beim Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen
- Mietrechtsberatung durch Anwält\*innen des Berliner Mietervereins e.V.



S. 13

### Kostenlose Rechtsberatung zu Wohnungs- und Mietangelegenheiten





im Auftrag des Bezirksamtes Neukölln von Berlin

S. 14

#### Mieter\*innenberatung

- als offene Beratung, ohne Voranmeldung
- dezentral, zu den Sprechzeiten in jeweiliger Vor-Ort-Beratungsstelle !! aktuell: coronabedingt nur telefonische Sprechstunden

Kontakt / Beratung unter

Tel: **030 - 44 33 81 14** 

Email: team-neukoelln@mieterberatungpb.de

www.mieterberatungpb.de/sprechzeiten/neukoelln.html



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

S. 15